

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 1025

Ist ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Vertragsverhältnis geschlossen worden, so ist das Schiedsgericht auch für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung zuständig, wenn sich die behauptete unerlaubte Handlung tatbestandlich mit einer Vertragsverletzung deckt (im Anschluß an RG JW 1918, 263 Nr. 8).

BGH, Urt. v. 24. November 1964 - VI ZR 187/63 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

VI ZR 187/63

V e r k ü n d e t
am 24. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm N [REDACTED], Schaumstoffverpackung in K [REDACTED]
[REDACTED], R [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die N [REDACTED] V [REDACTED] H [REDACTED] Holland, Handelsname
"I [REDACTED] H [REDACTED]", vertreten durch die Direktion: Henri
E [REDACTED], Nico C [REDACTED], Eduardus Maria Jacobus Ida I [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 24. November 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
26. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin bestellte im Herbst 1961 bei der Beklagten eine Verformungsmaschine für Schaumstoff zum Preis von 43.500 holländischen Gulden. In Höhe dieses Betrages ließ sie vereinbarungsgemäß ein Akkreditiv bei der Hausbank der Beklagten in Utrecht eröffnen. Die Beklagte schickte die Maschine am 27. März 1962 der Klägerin zu und benutzte anschließend die Versanddokumente zur Einlösung des Akkreditivs, über dessen Betrag sie verfügte. Die Klägerin nahm jedoch die Maschine mit der Begründung nicht ab, die Ausführung sei nicht vertragsgemäß.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe die mangelnde Tauglichkeit der Maschine gekannt. Sie habe deshalb die vereinbarte Besichtigung in Holland durch Anberaumung eines zu kurzen Termins vereitelt und die Anlage vorzeitig einer Speditionsfirma zum Transport nach Karlsruhe übergeben. Dieser habe sie vorgespiegelt, daß sie ihr den Speditionsauftrag namens und auf Weisung der Klägerin erteile. Anschließend habe die Beklagte die so erlangten Dokumente zur Einlösung des Akkreditivs benutzt, obwohl sie dazu nur befugt sein sollte, wenn die Versandorder von der Klägerin erteilt war. Die Klägerin hat in dem dargelegten Verhalten der Beklagten eine vorsätzliche Schädigung um den Betrag des Akkreditivs erblickt und gebeten, die Beklagte zur Zahlung des Gegenwerts in Höhe von 48.525,25 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Einrede des Schiedsvertrages erhoben und sich dafür auf ihre Lieferbedingungen VE-9 bezogen. Diese verweisen auf die Allge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



meinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen, veranlaßt und empfohlen von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen, sowie auf die Anlage der Deutschen Eisenverarbeitenden Industrie hierzu. Die Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmen in Ziffer 13.1.:

"Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

Die genannten Bedingungen haben unstreitig dem Schreiben der Beklagten vom 11. Oktober 1961 beigelegt, mit dem sie sich für den Auftrag bedankt hat, der ihr gemäß ihren Angeboten vom 9. August und 4. Oktober 1961 erteilt worden sei. Die Beklagte hat behauptet, der Vertrag sei erst mit diesem Bestätigungsschreiben zustandegekommen, wie sich schon aus einer vorbehaltlosen Gegenbestätigung der Klägerin vom 16. Oktober 1961 ergebe; davon abgesehen seien die Bedingungen VE-9 bereits dem ersten Angebot vom 9. August 1961 entsprechend einem Hinweis in diesem Schreiben beigelegt gewesen. Im übrigen hat die Beklagte den Klageanspruch nach Grund und Höhe bestritten.

Die Klägerin hat erwidert, der Vertrag sei schon am 6. oder 7. September mündlich in Karlsruhe geschlossen worden, ohne daß die Beklagte die erst mit ihrem Schreiben vom 11. Oktober 1961 nachgeschobenen Bedingungen vorgelegt oder auch nur erwähnt habe. Ein Widerspruch gegen diesen letzten Brief habe sich erübrigt, weil er am Inhalt des längst perfekten Vertrages nichts mehr habe ändern können. Die Deutung als Annahme eines Vertragsangebots der Klägerin müsse schon an der bis zum 11. Oktober 1961 verfloffenen Zeit scheitern. Selbst wenn aber

die Schiedsabrede zustandegekommen sein sollte, falle der aus einer unerlaubten Handlung der Beklagten hergeleitete Klageanspruch nicht darunter.

Das Landgericht hat die Einrede des Schiedsvertrages für begründet erachtet und die Klage deshalb abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist aus demselben Grunde erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts, daß die Lieferbedingungen und damit die Schiedsgerichtsklausel Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages geworden sind, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Unbegründet ist die Rüge, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO den von der Klägerin erbotenen Beweis nicht erhoben, daß der Vertrag schon am 6. oder 7. September 1961 mündlich geschlossen worden sei. Der Tatrichter hat seine Entscheidung in erster Linie für den Fall begründet, daß diese Behauptung zutreffen sollte. Er hat ausgeführt, die Klägerin sei schon durch das Angebot vom 9. August 1961 darauf hingewiesen worden, daß die Beklagte dem Abschluß ihre Lieferbedingungen VE-9 zugrundelegen wollte. Selbst wenn diese derzeit nicht beigelegt und auch bei dem mündlichen Abschluß kei-

ne Erwähnung gefunden haben sollten, sei daraus nicht auf eine Willensänderung der Beklagten zu schließen gewesen. Unter diesen Umständen stelle die unstreitige Übersendung der Lieferbedingungen mit dem Bestätigungsschreiben vom 11. Oktober 1961 kein unbeachtliches Nachschieben von Vertragsbestimmungen dar. Überdies habe die Klägerin dem Inhalt dieses Schreibens durch Stillschweigen zugestimmt.

Diese Darlegungen sind rechtlich zutreffend.

Unstreitig ist auf der Grundlage des ersten Angebots vom 9. August 1961 in dem Sinne weiterverhandelt worden, daß die Beklagte eine Maschine mit kleineren Abmessungen liefern sollte. Wenn auch hierüber, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, bereits am 6. oder 7. September eine bindende Einigung erzielt worden ist, so bedurfte diese doch noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung, wie der nachfolgende Schriftwechsel zeigt. Das gilt umso mehr, als nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht einmal der Preis feststand. Die Beklagte hat zu diesem Zweck unter Bezugnahme auf ihr erstes Angebot ein abgeändertes zweites vom 4. Oktober 1961 übersandt. Ihm folgte - mit Dank für den erteilten Auftrag - das Schreiben vom 11. Oktober, dem die Lieferbedingungen beilagen. Die Klägerin antwortete unter dem 16. Oktober im einverständlichen Sinne. Hiernach ist nicht zweifelhaft, daß die Lieferbedingungen mit der Schiedsgerichtsklausel Vertragsbestandteil geworden sind. Das Berufungsgericht hat mit Recht in dem Brief vom 11. Oktober ein Bestätigungsschreiben erblickt. Das ergibt der Inhalt eindeutig. Die Revision übersieht bei ihrer Rüge, es habe sich bereits um die Rechnungslegung gehandelt, daß dem Brief nach einem ausdrücklichen Vermerk nur die pro-forma-Rechnungen beigelegt waren, d.h. Vorausrechnungen, wie sie zur

Gestellung des Akkreditivs benötigt wurden. Wollte die Klägerin den Inhalt des Bestätigungsschreibens als abredewidrig nicht gegen sich gelten lassen, so hätte sie - zumal unter Vollkaufleuten - nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsgerichts widersprechen müssen. Das Berufungsgericht hat mit Recht auf die Entscheidung BGHZ 7, 187 hingewiesen, in der das Zustandekommen einer Schiedsgerichtsvereinbarung durch Stillschweigen auf ein Bestätigungsschreiben bejaht worden ist, das lediglich auf Lieferbedingungen Bezug genommen hatte, die dem Empfänger unbekannt waren. Vorliegend waren diese Bedingungen zur Kenntnisnahme beigelegt. Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Klägerin es für möglich halten mußte, daß die Bedingungen der Beklagten eine Schiedsgerichtsklausel enthielten, stellt sich hiernach gar nicht. Im übrigen könnte eine Unüblichkeit der Klausel im Exporthandel mit Maschinen keinesfalls angenommen werden, wie die vorgelegten Standardbedingungen zeigen. Schließlich hat die Klägerin auf das Bestätigungsschreiben auch nicht schlechthin geschwiegen. Das Antwortschreiben vom 16. Oktober, dessen Erörterung die Revision vermißt, vermag die Ansicht des Berufungsgerichts nur zu erhärten. Es ging allenthalben vorbehaltlos von den getroffenen Abmachungen aus und mußte dadurch den Eindruck völligen Einverständnisses erwecken, und zwar auch in den nicht berührten Punkten.

Auf die zusätzlich geäußerte Meinung des Tatrichters, daß der Hauptvertrag in Wahrheit nicht mündlich, sondern erst durch den erörterten Briefwechsel zustande gekommen sei, braucht hiernach nicht mehr eingegangen zu werden.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision weiter dagegen, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsklausel auf den Klageanspruch bejaht hat, obwohl die Klägerin

diesen aus einer unerlaubten Handlung der Beklagten herleitet.

Es kann dahinstehen, ob durch die Klausel eine ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet werden sollte, und ob das Berufungsgericht sie in diesem Sinne verstanden hat. Der Revision ist zuzugeben, daß sich die Schiedsvereinbarung über den Hauptvertrag hinaus auch auf unerlaubte Handlungen erstrecken kann, aber nicht muß. Im Zweifel ist der Parteiwille zu erforschen; eine Vermutung besteht weder in der einen noch der anderen Richtung (RGZ 159, 254 [256_7]). Es ist demnach, wie die Revision zutreffend ausführt, durchaus denkbar, daß über vertragliche Ansprüche das Schiedsgericht, über Deliktsansprüche anläßlich des Vertrages dagegen das ordentliche Gericht zu entscheiden hat.

Für die Revision wäre indessen nichts gewonnen, wenn die Klausel in diesem letzten Sinn ausgelegt werden müßte. Für die Beurteilung eines einheitlichen Sachverhalts, der sich nur rechtlich verschieden als Vertragsverletzung oder als unerlaubte Handlung würdigen läßt, bliebe dann gleichwohl das Schiedsgericht zuständig. Das ergibt gerade auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1917 (JW 18, 263 Nr. 8), auf die sich die Revision für ihren gegenteiligen Standpunkt beruft.

Auch dort handelte es sich um die Auslegung einer für Streitigkeiten "aus dem Vertragsverhältnis" vereinbarten Schiedsgerichtsklausel. Die Klägerin hatte ebenfalls eine Verletzung des Hauptvertrages durch die Beklagte behauptet, ihre Schadensersatzansprüche jedoch auf §§ 826, 823 BGB gestützt. Das Reichsgericht hat seine Entscheidung hinsichtlich des Ein-

greifens der Schiedsgerichtsklausel darauf abgestellt, ob sich die der Beklagten zur Last gelegte unerlaubte Handlung tatbestandlich mit einer Vertragsverletzung deckte. Das ist verneint worden, weil die Beklagte nach den Klagebehauptungen den Hauptvertrag von vornherein nicht erfüllen, sondern betrügerisch ausnutzen wollte, weil sie dabei in fortdauernder Schädigungsabsicht handelte und zur Zweckerreichung unwahre Gerüchte ausstreute, deren Verbreitung nicht ohne weiteres mit einer Vertragsverletzung gleichbedeutend war. Das Reichsgericht hat ausgeführt, hiernach handele es sich um selbständige Unrechtstaten; der Tatbestand der unerlaubten Handlung, so wie er behauptet sei, gehe in bödeutsamen Punkten über den einer Vertragsverletzung hinaus.

Als entscheidend für die Frage, ob es sich um eine Streitigkeit "aus dem Vertragsverhältnis" handelt, ist demnach der behauptete Sachverhalt, nicht der daraus hergeleitete Anspruch angesehen worden. Dem muß beigetreten werden. Denn die Parteien gehen bei der Schiedsabrede davon aus, daß Tatbestände, die Vertragsstörungen darstellen, im ganzen vom Schiedsgericht und nicht vom ordentlichen Gericht beurteilt werden sollen. Diese vereinbarte Zuständigkeit läßt sich im Streitfall nicht dadurch umgehen, daß die klagende Partei eine Vertragsverletzung ihres Partners rechtlich - ob mit oder ohne Grund - als unerlaubte Handlung qualifiziert.

Eben dies versucht vorliegend die Klägerin. Anders als in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall geht der behauptete Tatbestand nicht über Vertragsverletzungen der Beklagten hinaus. Die Revision betont selbst, es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagte den Vertrag von vornherein zu

einer unerlaubten Handlung habe benutzen wollen. Damit entfällt zugleich eine fortdauernde Schädigungsabsicht, wie sie das Reichsgericht nach dem Vortrag der damaligen Klägerin angenommen hat. Es bleiben hiernach bei ursprünglich loyaler Einstellung der Beklagten nur die angebliche Schlechterfüllung, der vorzeitige Versand ohne Order der Klägerin und die anschließende Einlösung des Akkreditivs mittels der Dokumente. Bei vertragsgemäßem Verhalten hätte die Beklagte eine einwandfreie Maschine liefern, ferner nach der Ansicht der Klägerin die Besichtigung in Holland in angemessener Frist ermöglichen, die Versandorder abwarten und sich solange mit der Erhebung des Kaufpreises gedulden müssen. Der Vergleich zeigt, daß die Parteien ausschließlich darüber streiten, ob die Beklagte nach Wortlaut und Sinn der Vertragsbestimmungen so handeln durfte, wie sie tatsächlich gehandelt hat. Eine über die angeblichen Verstöße hinausgehende oder zu ihnen hinzutretende Unrechthandlung wird der Beklagten nicht vorgeworfen. Das gilt insbesondere für das behauptete "Erschleichen" der Kaufsumme. Es hängt allein von der Auslegung der Vereinbarungen ab, ob die Beklagte befugt war, die Maschine nach dem fruchtlosen Ablauf der kurzen Besichtigungsfrist für Rechnung der Klägerin zu versenden und dann den Betrag des Akkreditivs zu erheben. Die Beklagte vertritt diesen Standpunkt. Sollte er zutreffen, so hätte sich die Beklagte durch das Vereinnahmen des Kaufpreises nur in die günstige Position gegenüber etwaigen Mängeln der Klägerin gesetzt, die ihr nach dem Vertrage zukam. Sie könnte dabei zwar arglistig gehandelt haben, sofern ihr die behauptete Unbrauchbarkeit der Maschine bekannt gewesen sein sollte. Das würde jedoch nichts daran ändern, daß sich ihr Verhalten tatbestandlich mit einer Vertragsverletzung deckte.

Aus diesem Grunde hat auch das Berufungsgericht die Schiedseinrede durchgreifen lassen. Es hat ausgeführt, die tatsächliche Wurzel der Streitigkeit liege im Vertrage, gleichviel ob die Klägerin ihren Anspruch aus dem Kaufrecht oder den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen herleite. Diese Fassung mag unscharf sein und deshalb etwas zu weit gehen. Auf den vorliegenden Fall bezogen ist sie jedoch rechtlich zutreffend, weil Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung in dem von der Klägerin behaupteten Tatbestand zusammenfallen. Gegen die Auslegung, daß zur Beurteilung eines solchen Sachverhalts das vereinbarte Schiedsgericht ohne Rücksicht auf die Art des erhobenen Anspruchs zuständig sei, ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.

3. Nach alledem mußte die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens